

Satzung

Präambel

Die Bürgerstiftung Backnang ist eine Einrichtung „von Bürgern für Bürger“, die sich zur Bestimmung macht, die Belange des Gemeinwohls der Großen Kreisstadt Backnang und der in ihr lebenden Menschen zu fördern und zu unterstützen.

Sie möchte Menschen zusammenbringen, die bereit sind, sich als Stifter oder Spender oder durch ehrenamtliches Engagement nachhaltig für das Gemeinwohl in Backnang einzusetzen. Sie will mit „vielen Stiftern für viele Zwecke“ einen wirkungsvollen Kapitalstock aufbauen und mit dessen Erträgen Projekte finanzieren, die geeignet sind,

- Lebensqualität und Zukunftsperspektiven in der Stadt zu fördern,
- solidarische Verantwortung und bürgerschaftliches Engagement für das Gemeinwesen zu motivieren und
- Hilfe zur Selbsthilfe zu geben.

Die Bürgerstiftung Backnang ist politisch und konfessionell ungebunden; sie setzt sich ein für Toleranz, selbstlose Hilfe und gegenseitige Achtung unter den Bürgern* der Stadt.

Sie steht nicht in Konkurrenz zu kommunalen Einrichtungen, sondern will vielmehr

- das öffentliche Angebot ergänzen,
- mit modellhaften Initiativen zukunftsfähige Strukturen aufbauen und
- Innovationen im gesellschaftlichen Miteinander anstoßen.

Sie will darüber hinaus für von der Stadt Backnang heute oder in Zukunft betreute Stiftungen mit vergleichbarer Zweckbestimmung ein gemeinsames, verbindendes Dach bilden. Die Stadt hat eine Einbringung solcher Einrichtungen in die Bürgerstiftung Backnang in Aussicht gestellt.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet. Angesprochen sind immer weibliche und männliche Personen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Backnang“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Backnang.
- (3) Die Stiftung ist unabhängig von der kommunalen Verwaltung und von politischen oder konfessionellen Organisationen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - Erziehung, Bildung und Begabtenförderung junger Menschen,
 - Betreuungs- und Hilfsangebote für Senioren,
 - Unterstützung von sozial bedürftigen Mitbürgern,
 - Zusammenleben unterschiedlicher Nationen und Kulturen,
 - Förderung von Kunst, Kultur und Sport,
 - Pflege und Bewahrung des Stadtbildes,
 - Schutz und Pflege von Natur und Umwelt

in Backnang und den zugehörigen Stadtteilen und Teilorten zu unterstützen oder zu entwickeln.

Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Ziffer 2 der Abgabenordnung oder anderer lokaler Einrichtungen, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise wahrnehmen,
 - b) Schaffung eigener Projekte zur Verfolgung der im Stiftungszweck genannten Ziele,
 - c) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder anderen Unterstützungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - d) Förderung der Meinungsbildung und des Meinungsaustausches mit dem Ziel, die Bürgerstiftungsgedanken und Stiftungsaufgaben in der Bevölkerung Backnangs bekannt zu machen und zu verankern.
- (2) Die Aufgaben des Stiftungszwecks können sowohl durch fördernde Hilfe als auch durch operative Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (3) Die Aufgaben müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße wahrgenommen werden.
 - (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft für unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftungen übernehmen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung. Es ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und sicher und möglichst Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung auch Grundeigentum erwerben.
- (2) Die Stiftung ist bestrebt, Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) einzuwerben und entgegenzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über ihre Behandlung. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (3) Zustiftungen können auf Wunsch des Zuwendungsgebers einzelnen der im Stiftungszweck genannten Zweckbereiche – oder einzelnen Zielen innerhalb der Zweckbereiche – zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden (Namensfonds).
- (4) Die Stadt Backnang wird die Bürgerstiftung vor allem in den ersten Jahren nach ihrer Gründung zu Abdeckung anfallenden Verwaltungsaufwands materiell unterstützen. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung festgeschrieben.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) das Stifterforum

Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Gewählt ist derjenige, der mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Angemessene Auslagen können ihnen erstattet werden.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben – möglichst unentgeltlich - Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Jedes Gremium der Stiftung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt wird:
 - Einberufung,
 - Einladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen

Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat bestellt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Erneute Bestellungen sind möglich. Amtierende Vorstandsmitglieder sollen nicht älter sein als 75 Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. mangelnde Beteiligung an der Vorstandsarbeit oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird grundsätzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über in Trägerschaft geführte unselbständige, als Sondervermögen geführte Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt dazu einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einrichten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 7 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 natürlichen Personen. Der erste Stiftungsrat (Gründungsrat) wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft benannt. Alle (frühestens nach einem Jahr) folgenden Stiftungsratsmitglieder werden durch Kooptation bestimmt. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Stiftungsratsmitglieder sollen sich überschneiden.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Backnang ist kraft Amtes Mitglied des Stiftungsrats.
- (3) 2 Sitze im Stiftungsrat werden von amtierenden Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Backnang besetzt. Diese werden vom Gemeinderat vorgeschlagen und vom Stiftungsrat kooptiert. Sollte einer von ihnen während einer laufenden Amtszeit als Mitglied des Stiftungsrates aus dem Gemeinderat ausscheiden, scheidet er spätestens 1 Jahr danach auch aus dem Stiftungsrat aus.
- (4) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt 2 Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder 4 Jahre. Wiederberufung ist möglich. Amtierende Stiftungsratsmitglieder sollen nicht älter sein als 80 Jahre. Zu wählen sind vorzugsweise solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

- (5) Sollte mit dem Ausscheiden eines Mitglieds die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (7) Der Stiftungsrat wacht als unabhängiges Kontrollorgan über die Einhaltung des Stiftungszwecks und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen. Er tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (8) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Kooptation von Stiftungsratsmitgliedern,
 - die Bestellung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 8 Das Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d.h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Ihre Zugehörigkeit zum Stifterforum besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich benennen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.

- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Kredite dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Stiftungstätigkeit dies erfordert und eine Rückzahlung ohne erneute Zwischenfinanzierung innerhalb von 2 Jahren erfolgt. Bei noch laufender Kreditbeanspruchung dürfen keine weiteren Kredite aufgenommen werden.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung des Stiftungszwecks und seiner Teilbereiche ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- (2) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Erweiterung des Stiftungszweckes im Zusammenhang mit einer Zustiftung ist grundsätzlich möglich, wenn Vorstand und Stiftungsrat dies für sinnvoll erachten.

§ 11 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung ihres Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Backnang. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Finanzbehörde.

§ 13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Gemäß § 13 Stiftungsgesetz sind der Stiftungsbehörde im Voraus anzuzeigen
- a. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,
 - b. unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
 - c. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 - d. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.
- (3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Backnang, den 26. Januar 2007